Börsenblatt
für den
Deutschen Buchhandel
und für die mit ihm
verwandten Geschäftszweige.

Herausgegeben von den
Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Amtliches Blatt des Börsenvereins.

№ 4. Freitags, den 13. Januar 1837.

Gesetzgebung.

Das Königl. Preuß. Ober-Censur-Collegium hat für nachstehende, außerhalb der Staaten des Deutschen Bundes in Deutscher Sprache erschienene Schriften die Debitserlaubniß ertheilt:

1) Alpenrosen. Taschenbuch für das Jahr 1837. 12. Aarau, Christen.
2) Die Flüchtlinge, eine Erzählung f. d. Jugend. 8. Basel, 1835. Schneider.
3) J. Mendel, Anleitung zum Schulgesange. gr. 8. Bern, 1836. Dalp.
4) F. A. C. Grauff, grammatische Vorschule zum Homer. gr. 8. Ebend. 1837.

Berlin, den 3. Januar 1837.

Der Vorsteher des Börsenvereins
Enslin.

Zustand des französischen Buchhandels und die Ursachen seines Verfalls.

(Von R. O. Spazier in Paris.)

(Fortsetzung.)

Die bis jetzt auseinandergesetzten ungünstigen Umstände des französischen Bücherhandels betrafen hauptsächlich den sogenannten Sortimentsvertrieb, wiewohl derselbe indirect auf den Verlagshandel unendlich zurückwirken muß. Indeß die den Verleger besonders berührenden Hemmnisse sind noch bei weitem unseliger. Gerade, weil er auf den Vertrieb durch seine Collegen, d. h. mit Verbreitung, Publication durch dieselben, und auf deren Solidität nicht rechnen kann, fällt er durchaus dem politischen Journalismus in die Hände, und wird zuerst von diesem auf das Schmählichste ausgebeutet und ausgeplündert. Er hat nur ihn, um sein Werk bekannt zu machen, und die Journale verkaufen diese Anzeigen um einen Preis, von dem man sich kaum einen Begriff macht. Die Kosten, die einem französischen Verleger die Journale verursachen, betragen fast immer so viel, als die Druck-, Papier- und Honorarkosten des Werkes selbst, oft noch bedeutend mehr. Von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet, sind die deutschen Bücherpreise sogar verhältnißmäßig bei weitem höher, als die französischen. Denn, wenn bei den ersten der, den Sortimentshändlern zu bewilligende starke Rabatt auf die Erhöhung des Preises Einfluß hat, so erkauft man damit die thätige Mitwirkung von gegen 600 Handlungen zur Verbreitung und zum Absatz des Buchs, ein Vortheil, der dem französischen Verleger bei Bewilligung seines, freilich wenigen Rabatts fast ganz abgeht. Gesetzt, ein deutscher Verleger stellt ein Werk zu 500 ℛ Kosten her, so hat er höchstens 50 ℛ noch auf Annoncen in politischen und literarischen Journalen zu verwenden; außerdem gibt es bei uns 3 bis 4 literarische Anzeiger oder Bibliographieen, die vom gelehrten Publicum gebraucht werden, und in welchen nur die Büchertitel angezeigt werden, und außerdem den überall verbreiteten Meßkatalog. Die Franzosen haben zwar ein Journal de librairie, doch meist nur für Buchhändler bestimmt. Die deutschen Blätter, selbst die politischen, die keinen Stempel bezahlen, vermehren sogleich ihren Umfang für den Fall, als soviel Annoncen einlaufen, daß die gewöhnliche Blätteranzahl nicht hinreicht, allen Bestellungen zu genügen.

Der französische Verleger dagegen zahlt dem Journal des Débats, dem unumgänglich nothwendigen Anzeiger, die Zeile zu nicht weniger als 25 Sous, beinahe 8 ℛ., den übrigen ohne Ausnahme 20 Sous. Da es höchstens 10 solcher